

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und
ausübenden Künstlern Drucksache 404/01 [Beschluss]**

Vorbemerkung:

Der Gesetzentwurf zur Reform des Urhebervertragsrechts hat neben viel Zustimmung auch Kritik erfahren. Wie bereits in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates angekündigt, setzt die Bundesregierung den Dialog mit allen Beteiligten fort – insbesondere mit den Verbänden der Kreativen und der Unternehmen der Kulturwirtschaft sowie mit den Vertretern der Länder.

Kernanliegen der Reform ist es, den Urhebern und ausübenden Künstlern künftig flächendeckend eine angemessene Vergütung zu sichern. Weil der Gesetzgeber die vielfältigen Nutzungsformen nicht regulieren will und kann, sollen die beteiligten Kreise die angemessene Vergütung in einem verfahrensrechtlichen Ordnungsrahmen – den gemeinsamen Vergütungsregeln - selbst bestimmen.

Zweck der vielen Gespräche ist es, berechtigte Kritik und konstruktive Verbesserungsvorschläge aufzugreifen, um so im Urhebervertragsrecht künftig die angemessene Beteiligung der Kreativen an der Verwertung ihrer Schöpfungen zu sichern und zugleich den berechtigten Anliegen der Verwerter und den praktischen Anforderungen der Informationsgesellschaft gerecht zu werden, in der das geistige und kulturelle Schaffen eine immer wichtigere Bedeutung gewinnt.

Zu den Prüfbitten des Bundesrates nimmt die Bundesregierung nach dieser Maßgabe wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 29 Abs. 2 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 29 Abs. 2 UrhG-E sprachlich und inhaltlich klarer gefasst werden kann.

Begründung:

§ 29 Abs. 2 UrhG-E impliziert, dass Nutzungsrechte nach § 31 UrhG-E gegenständlicher Natur sind. Dies ergibt sich daraus, dass die Nutzungsrechte neben den schuldrechtlichen Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten aufgezählt werden.

Die Gegenständlichkeit der Nutzungsrechte ist jedoch nur für ausschließliche Nutzungsrechte rechtlich geklärt. Welche Rechtsnatur einfachen Nutzungsrechten zukommt, ist in Rechtsprechung und Literatur hingegen umstritten (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 28 ff., Rdnr. 47 ff.).

Im Gesetz sollte daher inhaltlich und sprachlich klargestellt werden, ob einfache Nutzungsrechte gegenständlicher oder schuldrechtlicher Natur sind. Zumindest sollte hierauf in der Gesetzesbegründung eingegangen werden. Die Klärung der Gegenständlichkeit von Nutzungsrechten betrifft auch nicht lediglich einen theoretischen Streit, insbesondere kann diese Frage bei der Insolvenz des Urhebers von Bedeutung sein.

Nach Auffassung der Bundesregierung empfiehlt es sich nicht, die Rechtsnatur einfacher Nutzungsrechte gesetzlich klarzustellen. Die Klärung sollte der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Erhebliche praktische Bedeutung hat diese Frage zudem bisher nicht erlangt.

Zu Nummer 2 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung in § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E erforderlich ist, um die Rechtsstellung der Urheber zu verbessern.

Begründung:

Die Bestimmung der "Angemessenheit" wird die Gerichte vor erhebliche Probleme stellen. Diese Aufgabe ist nicht vergleichbar mit der heute schon erfolgenden Bestimmung der angemessenen Vergütung bei unberechtigter Werknutzung. Fälle, in denen die Gerichte hierüber zu entscheiden haben, sind selten, weil die Parteien sich zumeist einigen, sobald die Vergütungspflicht der Nutzung festgestellt ist. Darüber hinaus geht es bei der Rechtsprechung zur Lizenzanalogie immer nur um die übliche Vergütung, die durch Ermittlung der entsprechenden Marktdaten festgestellt werden kann. Die Reichweite des Problems wird durch den Vergleich mit den Grundsätzen des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen deutlich. Nach § 8 des AGB-Gesetzes unterliegt die Angemessenheit der Preisvereinbarung grundsätzlich keiner Inhaltskontrolle (so auch Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 91/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen). Ausschlaggebend für den Verzicht auf die Inhaltskontrolle ist in erster Linie das Fehlen rechtli-

cher Kontrollmaßstäbe (vgl. z.B. Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 4. Aufl. 1999, § 8 Rdnr. 13; BGHZ 137, 17 <30>).

Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs des Urhebers auf angemessene Vergütung ist erforderlich und zentrales Anliegen des Entwurfs. Auf diesem Wege soll auch die verfassungsrechtlich gebotene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Verwertung ihrer Werke durchgängig sichergestellt werden.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass die Bestimmung der Angemessenheit die Gerichte vor erhebliche Probleme stellen wird. Es empfiehlt sich jedoch, die Legaldefinition der Angemessenheit in den Gesetzestext selbst aufzunehmen, um so die Bestimmung des angemessenen Entgelts zu erleichtern, wenn noch keine Vergütungsregeln vorhanden sind oder diese keine einschlägigen Vergütungssätze enthalten – etwa wenn es sich um eine außergewöhnliche Nutzung handelt. Die Regelung könnte sich an eine in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 41 enthaltene Formulierung anlehnen: Angemessen ist, was zur Zeit des Vertragsschlusses in der jeweiligen Branche für vergleichbare Werknutzungen üblicher- und redlicher Weise gezahlt wird. Dadurch, dass auf die Angemessenheit der Vergütung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt wird, also eine ex-ante-Betrachtung erfolgt, wird der Anspruch auf angemessene Vergütung im voraus kalkulierbar. Dort, wo es – wie bei Nischenanbietern – keine Branchenüblichkeit gibt, bestimmen die relevanten Umstände, wie z.B. Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der hergestellten Werkstücke oder zu erzielende Einnahmen, die Angemessenheit. Wird die Angemessenheit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmt, so wird es sich allerdings empfehlen, für Ausnahmefälle wie bereits im geltenden Recht in einer ex-post Betrachtung einen Fairnessausgleich in Form eines (modifizierten) Bestseller-Paragrafen vorzusehen, der die Beteiligung der Kreativen bei besonders erfolgreichen Verwertungen sichert (vgl. Antwort zu Nummer 10).

Zu Nummer 3 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Einführung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke das Verhältnis des vertraglichen zum gesetzlichen Vergütungsanspruch ausdrücklich gesetzlich geregelt wird. Dabei ist insbesondere auch die

Frage zu klären, wie bei einem Auseinanderfallen von gesetzlichem und vertraglichem Vergütungsanspruch (etwa infolge einer Abtretung) zu verfahren ist.

Begründung:

Nach der Begründung des Entwurfs (Seite 41, erster Absatz) besteht der gesetzliche Anspruch aus § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E unabhängig von vertraglichen Vergütungsansprüchen, wobei auf Grund vertraglicher Ansprüche geleistete Zahlungen für die Verwertung des Werks jedoch zum Erlöschen bzw. zur Verringerung des gesetzlichen Anspruchs führen. Im Gesetzestext fehlt es allerdings an der erforderlichen Regelung des Verhältnisses des vertraglichen zum gesetzlichen Vergütungsanspruch. Sollte der gesetzliche Vergütungsanspruch - wovon nach der Begründung und der Systematik des Entwurfs wohl auszugehen wäre - auf Zahlung der angemessenen Vergütung in voller Höhe und nicht lediglich auf Zahlung der Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten und der angemessenen Vergütung (Ergänzungsanspruch) gerichtet sein, so ergäben sich aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses der Ansprüche zueinander schwerwiegende Probleme. So wäre insbesondere unklar, ob der (abtretbare) vertragliche Vergütungsanspruch und der (im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbare) gesetzliche Vergütungsanspruch bei Auseinanderfallen der Rechtsinhaberschaft getrennt gegen den Schuldner geltend gemacht werden können. Der Schuldner liefe in diesem Falle Gefahr, zweimal in Anspruch genommen zu werden. Dabei wäre zudem unklar, ob dem vertraglichen Anspruch Einwendungen oder Einreden entgegengehalten werden können, die bei dem gesetzlichen Anspruch möglicherweise nicht greifen oder anders ausgestaltet sind. Ebenso wenig ist etwa geregelt, inwieweit der vertragliche und der gesetzliche Vergütungsanspruch, die nach der Konzeption des Gesetzentwurfs häufig gegen unterschiedliche Schuldner gerichtet wären, unabhängig voneinander gegen beide Schuldner geltend gemacht werden können.

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt folgende Konzeption zugrunde: Der Anspruch auf angemessene Vergütung des Urhebers richtet sich – wie schon nach geltendem Recht – in erster Linie nach der vertraglichen Vergütungsabrede. Nur soweit die dort vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, steht dem Urheber ein gesetzlicher Ergänzungsanspruch zu, der die Differenz zur angemessenen Vergütung umfasst und sich gegen den Vertragspartner richtet. Dies soll im Gesetz klargestellt werden.

Das Recht des Urhebers bzw. des ausübenden Künstler besteht also aus dem vertraglichen Zahlungsanspruch einerseits und einem Ergänzungsanspruch auf gesetzlicher Grundlage andererseits. Wo angemessen vergütet wird, entsteht kein gesetzlicher Er-

gänzungsanspruch. Im übrigen wird im Gesetzentwurf verdeutlicht, dass die beiden Ansprüche im Rechtsverkehr nicht auseinanderfallen.

Zu Nummer 4 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die durch § 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG-E eröffnete Möglichkeit des Urhebers, berechnete Werknutzer auf Zahlung der angemessenen Vergütung in Anspruch nehmen zu können, auf solche Werknutzer beschränkt werden kann, die ihr Nutzungsrecht unmittelbar vom Urheber ableiten.

Begründung:

Unabhängig davon, ob den Urhebern ein gesetzlicher Vergütungsanspruch eingeräumt wird oder nicht, bestehen Bedenken dagegen, dass sich dieser auch gegen solche Nutzer richten soll, die ihr Nutzungsrecht nicht unmittelbar vom Urheber ableiten. Diese erwerben ihr Nutzungsrecht gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr. Die Frage, ob der Urheber an dieser Lizenzgebühr angemessen beteiligt wird, ist für sie völlig undurchschaubar. Es ist ihnen auch nicht zuzumuten, im Verhältnis zum Urheber das Risiko zu tragen, dass der Lizenzgeber insolvent wird und deshalb den Vergütungsanspruch des Urhebers nicht erfüllt. Sie können sich hiergegen auch nicht hinreichend durch Freistellungsansprüche absichern.

Der Lizenzwerb würde durch die Regelung mit nicht kalkulierbaren Risiken belastet. Diese sind besonders hoch bei dem Erwerb von Lizenzen aus dem Ausland durch deutsche Verwerter, etwa im Film- und Fernsehbereich. So könnten sich deutsche Rundfunkanstalten in Zukunft Forderungen ausländischer Drehbuchautoren oder Regisseure auf angemessene Vergütung für die Nutzung ihres Werkes im Inland ausgesetzt sehen, die in ihrem Heimatland auf Grund eines dort möglichen "Buy-out-Vertrages" gegen ein Pauschalhonorar die Nutzungsrechte veräußert hatten. Umgekehrt bestünde eine solche Möglichkeit für Urheber aus Deutschland bei einer Lizenzvergabe ins Ausland nicht.

Kaum lösbare Schwierigkeiten ergäben sich ferner bei der in der Praxis durchaus üblichen Erteilung von Nutzungsrechten an mehrere Lizenznehmer. In den Fällen, in denen ein Werkverwerter Nutzungsrechte an einem geschützten Werk gegen Zahlung einer pauschalen Vergütung erwirbt und anschließend Lizenzen an verschiedene Lizenznehmer erteilt, ist nicht feststellbar, in welchem Verhältnis die vom Werkverwerter an den Urheber geleistete vertragliche Pauschalzahlung auf die gegen die einzelnen Lizenznehmer gerichteten gesetzlichen Vergütungsansprüche auszurechnen wäre. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs hätte das Gericht letztlich keinen hinreichenden An-

haltspunkt, ob und in welchem Umfang die vom Verwerter an den Urheber geleistete Pauschalvergütung zu einem Erlöschen oder einer Verringerung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs gegen den jeweiligen Lizenznehmer geführt hat.

Wie bereits zu Nummer 3 ausgeführt, soll sich der gesetzliche Ergänzungsanspruch gegen den unmittelbaren Vertragspartner des Urhebers bzw. ausübenden Künstlers richten. Damit entfallen die vom Bundesrat hinsichtlich des Durchgriffs in der Lizenzkette geäußerten Bedenken.

Da die Vergütungsregeln von den Branchen selbst aufgestellt werden, erwartet die Bundesregierung, dass die Vergütungen sich auf der Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln künftig verstärkt an der tatsächlichen Nutzung der Rechte orientieren werden, beispielsweise an Stückzahlen oder der Anzahl von Wiederholungssendungen. Auch die Aufnahme von pauschalierten Entgelten in vertraglichen Vergütungsabspachen ist ohne weiteres möglich, soweit dies der redlichen Branchenpraxis entspricht.

Zu Nummer 5 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 3, § 36 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor der Entscheidung über die Frage einer Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung zu prüfen, ob tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass die gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG-E einen ausreichenden Beitrag zur Ausfüllung des Begriffs der angemessenen Vergütung leisten können.

Begründung:

Nach der Systematik des Gesetzentwurfs soll die Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen möglichst durch gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne des § 36 UrhG-E erfolgen. Vereinigungen von Urhebern sollen mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen, welche die gesetzliche Vermutung für die Angemessenheit einer Vergütung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E inhaltlich ausfüllen.

Aus Sicht des Bundesrates bestehen erhebliche Zweifel, ob sich die in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Erwartung, dass die gerichtlichen Entscheidungen über die angemessene Vergütung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E im Regelfall auf der Grundlage einer gemeinsamen Vergütungsregelung in Verbindung mit der gesetzli-

chen Vermutung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E ergehen werden, in der Praxis bestätigen wird.

Zunächst ist schon unklar, welche rechtlichen Wirkungen die Vermutungsregelung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E haben soll. Die Vermutung der Angemessenheit der Vergütungsregel ist eine Rechtsvermutung. Vermutet wird, dass der mit dem unbestimmten Rechtsbegriff "Angemessenheit" beschriebene Rechtszustand besteht, wenn man die Vergütungsregel auf den im Streit befindlichen Einzelfall anwendet. Gesetzliche Vermutungen sind Beweislastregeln. Sie kehren die Beweislast hinsichtlich aller tatsächlichen Voraussetzungen der vermuteten Rechtsfolge um (vgl. Stein/Jonas/Leipold, Kommentar zur ZPO, 21. Aufl. 1997, § 292 Rdnr. 9). Als Folge des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E muss danach die Prozesspartei, die die gesetzliche Angemessenheitsvermutung nicht gegen sich gelten lassen will, darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass in dem zur Entscheidung stehenden Fall Tatsachen, aus denen sich in der Gesamtwürdigung die Angemessenheit der Vergütungsregel i.S.v. § 36 UrhG-E ergeben könnte, nicht vorliegen (vgl. insoweit Prütting in Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2000, § 292 Rdnr. 24). Die Prozessparteien werden hierzu "alle relevanten Umstände" (vgl. Entwurfsbegründung, S. 41) des konkreten Streitfalls vortragen und unter Beweis stellen, die aus ihrer Sicht für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Bedeutung sein können. Das Gericht hat alsdann zu entscheiden, welche Vergütungshöhe i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts angemessen ist. Es ist bei dieser Entscheidung nicht an die Vergütungsregel gebunden. Die gesetzliche Angemessenheitsvermutung in § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E ändert lediglich die Beweislast unter den Prozessparteien, entbindet das Gericht aber nicht von der Rechtsanwendung, nämlich der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die Angemessenheitsregelung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E. Kommt das Gericht dabei zum Ergebnis, dass im konkreten Fall eine andere als die aus der Vergütungsregel abzuleitende Vergütung "angemessen" i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E ist, ist die Vermutung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E widerlegt. Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass im zu entscheidenden Fall die aus der Vergütungsregel abzuleitende Vergütung angemessen ist, wird dadurch die gesetzliche Vermutung bestätigt. Eine vom Entwurf angestrebte Rechtsverbindlichkeit der Vergütungsregeln im konkreten Streitfall wird durch § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E jedenfalls nicht erreicht.

Davon unabhängig dürfte es dem Anspruchsteller im gerichtlichen Verfahren auch kaum Schwierigkeiten bereiten, eine vom Entwurf offenbar angestrebte rechtliche Vermutungswirkung durch den Vortrag konkreter Umstände des Einzelfalles zu erschüttern. Dies gilt umso mehr, als nach der Begründung des Entwurfs bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Vergütung "alle relevanten Umstände" zu berücksichtigen und somit dem Vortrag

relevanter Abweichungen von dem von der Vergütungsregel erfassten Fall keine griffigen Grenzen gesetzt sind.

Weiterhin steht zu erwarten, dass infolge des § 36 UrhG-E eine Vielzahl inhaltlich voneinander abweichender, gemeinsamer Vergütungsregeln aufgestellt wird, die sich in ihren Anwendungsbereichen (teilweise) überschneiden. Zu denken ist insoweit etwa an den Fall, dass eine Vereinigung von Urhebern mit verschiedenen Werknutzern unterschiedliche Vergütungsregeln zu einer bestimmten Werknutzung aufstellt. Ähnliche Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn auf Seiten der Urheber verschiedene Vereinigungen tätig werden oder wenn inhaltliche Überschneidungen zwischen verschiedenen Regelungsmaterien auftreten. Ein Anknüpfungspunkt für die Vermutung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E ist dann nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund geht der Bundesrat davon aus, dass die Vermutung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E in Verbindung mit § 36 UrhG-E in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die ihr zugedachte Wirkung nicht entfalten wird.

Die durch die Branche selbst aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregeln (§ 36 UrhG-E) sind neben dem Recht des Urhebers auf angemessene Vergütung (§ 32 Abs. 1 UrhG-E) die zweite tragende Säule des Reformkonzepts der Bundesregierung. Der Entwurf orientiert sich insoweit an bewährten Vorbildern, beispielsweise an entsprechenden Vereinbarungen in Bereichen der öffentlich – rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten und der Presse sowie an den schon heute praktizierten Normverträgen für das Buchverlagswesen und für Designleistungen. Die Gefahr einer Aufstellung konkurrierender Vergütungsregeln ist nicht ersichtlich.

Es ist das Ziel, den auf gleicher Augenhöhe ausgehandelten Vergütungssätzen möglichst große Verbindlichkeit zu verleihen. Durch die gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Maßgeblichkeit für die individuellen Schuldverhältnisse wird der Ergänzungsanspruch auf angemessene Vergütung praktikabel. Um den Bedenken des Bundesrates und dem Wunsch der Verwerter nach einem Höchstmaß an Rechtssicherheit Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung vor, bei der Anwendung von Vergütungsregeln die Angemessenheit nach § 32 UrhG-E zu fingieren, so dass ein Streit hierüber ausgeschlossen ist. Dies sollte auch dann gelten, wenn die Vergütungsregel eine Spanne vorsieht und das vereinbarte Entgelt sich in dieser Bandbreite bewegt.

Zu Nummer 6 Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 5 Satz 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelung des Rückrufrechts des Urhebers im Falle der Unternehmensveräußerung in § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 UrhG-E verzichtet werden kann.

Begründung:

Nutzungsrechte sind das wesentliche Kapital von Medienunternehmen. Unternehmensveräußerungen sind in diesem Bereich in Zukunft kaum noch durchführbar, wenn der Wert des Unternehmens wegen des Risikos des Rückrufs von Nutzungsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Unternehmens nicht mehr feststellbar ist. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bietet insofern einen ausreichenden Schutz für die Urheber, ohne dass es einer so weit gehenden gesetzlichen Regelung bedürfte. Problematisch erscheint darüber hinaus, dass das Gesetz die Möglichkeit, das Rückrufrecht auszuüben, nicht befristet.

Schon nach geltender Rechtslage kann der Urheber den Nutzungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn seine berechtigten Interessen der Übertragung der Nutzungsrechte entgegenstehen. Der Gesetzentwurf greift diesen Ansatz auf. Die redliche Branchenpraxis im Verlagswesen richtet sich bereits heute danach: So sieht z. B. § 13 des Normvertrages für den Abschluss von Verlagsverträgen ein vergleichbares Rücktrittsrecht vor. Eine Befristung des Rückrufsrechtes hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Sollten Veräußerer und Erwerber den Rückruf des Nutzungsrechts befürchten, so kann jedenfalls die Zustimmung des Urhebers eingeholt werden.

Zu Nummer 7 Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 36 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die rechtliche Ausgestaltung des § 36 UrhG-E zu überprüfen.

Die Förderung gemeinsamer Vergütungsregeln erscheint dem Bundesrat als sinnvoller Ansatz zur Bewältigung des Problems, flächendeckend angemessene Vergütungen für Urheber zu erreichen. Der Bundesrat sieht das Problem, dass es bislang hierzu nicht gekommen ist.

Der Regelungsvorschlag wirft aber noch eine Reihe von Fragen auf, die der Klärung bedürfen:

- *Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene "Zwangsschlichtung" im Verhältnis zu einzelnen Werknutzern. Eine Rechtfertigung hierfür kann sich nicht allein daraus ergeben, dass bestimmte Werknutzer bislang den Abschluss von Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln verweigern. Entsprechende Situationen sind auch aus*

dem Bereich des Arbeitsvertragsrechts bekannt. Trotzdem ist dort keine Zwangsschlichtung vorgesehen. Auch von der Möglichkeit des § 5 TVG, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, wird nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

- Der in der Begründung gegebene Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach §§ 14 ff. des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (Seite 52 der Drucksache) erscheint nicht tragfähig. Die gesetzlich vorgesehene Schlichtung und der in § 11 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vorgesehene Abschlusszwang sind der notwendige Ausgleich dafür, dass den Verwertungsgesellschaften in bestimmten Bereichen ein faktisches und teilweise auch rechtliches Monopol zusteht. Eine vergleichbare Situation gibt es auf der Seite der Werknutzer nicht.

- Nach § 36 Abs. 6 Satz 4 UrhG-E soll das Oberlandesgericht befugt sein, unter den dort gegebenen Voraussetzungen die gemeinsamen Vergütungsregeln nach billigem Ermessen aufzustellen. Die Oberlandesgerichte besitzen die hierfür erforderliche Sachkunde nicht. Es ist grundsätzlich auch nicht Aufgabe von Gerichten, Vergütungsregelungen festzusetzen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass § 16 Abs. 4 Satz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz eine vergleichbare Regelung enthält, weil die Ausgangssituation aus den zuvor genannten Gründen eine andere ist.

- Die Regelungsvorschlag lässt offen, ob gemeinsame Vergütungsregeln wie Tarifverträge normative Wirkung entfalten (§ 4 Abs. 1 TVG). Sollen Urheber künftig unmittelbar aus gemeinsamen Vergütungsregeln Ansprüche ableiten können, oder soll dies nur über § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E in Verbindung mit der jeweiligen gemeinsamen Vergütungsregelung möglich sein? Unklar ist auch, ob jeder Urheber Ansprüche aus gemeinsamen Vergütungsregelungen ableiten kann oder nur solche Urheber, die der jeweiligen Vereinigung von Urhebern angehören. Das Gesetz enthält auch keine Regelung darüber, wie sich verschiedene gemeinsame Vergütungsregeln, die von unterschiedlichen Urhebertvereinigungen mit demselben Werknutzer ausgehandelt wurden, zueinander verhalten.

- Die Beschränkung der möglichen Vertragsparteien auf Seiten der Urheber in § 36 Abs. 2 UrhG-E erscheint grundsätzlich sinnvoll. Es ist aber unklar, ob die Gerichte die Voraussetzungen dieses Absatzes positiv festzustellen haben, bevor sie etwa im Rahmen des § 32 Abs. 1 UrhG-E auf gemeinsame Vergütungsregeln abstellen. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Rechtsfolge eintreten soll, wenn auf Seiten eines Verbandes die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 UrhG-E nicht vorliegen. Besteht dann lediglich kein Anspruch auf Abschluss einer gemeinsamen Vergütungsregelung gemäß den Absätzen 3 ff. des § 36 UrhG-E oder führt dies zur Unwirksamkeit einer gleichwohl zu Stande gekommenen gemeinsamen Vergütungsregelung?

- Die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ist jedenfalls für bestimmte, wirtschaftlich bedeutsame Bereiche des Urheberschaffens kaum möglich, weil sich hier die Ver-

gütung nicht an generell-abstrakten Kriterien wie Auflage oder Umfang der Leistung (Zeilenhonorar) orientieren kann, sondern an der individuellen Werkleistung orientieren muss. Dies gilt etwa für den Bereich der Werbegraphik. Die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregelungen, zu der die Oberlandesgerichte gemäß § 36 Abs. 6 Satz 4 UrhG-E gezwungen wären, hätte hier den Charakter einer Willkürentscheidung, weil es an tragfähigen Kriterien für die Bemessung der Vergütung fehlt.

- Nicht ausreichend erscheinen schließlich die in § 36 Abs. 2 UrhG-E aufgeführten Anforderungen an die Verhandlungsfähigkeit der Vereinigungen. Wie im Tarifvertragsrecht die Voraussetzungen für eine Erklärung von Tarifverträgen als allgemeinverbindlich zeigen, muss das Ausmaß an zulässiger Verhandlungsmacht von Mindestvoraussetzungen an Repräsentativität und Binnenstruktur abhängen. Derartige Mindestvoraussetzungen - dies betrifft insbesondere Repräsentativität und Ermächtigung zur Aufstellung von Vergütungsregeln - sollten bereits auf Gesetzesebene selbst normiert werden.

Wie bereits zu Nummer 5 ausgeführt, kommt den gemeinsamen Vergütungsregeln eine zentrale Funktion zu. Sie werden die Branchenpraxis prägen und geben den Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung. Auch der Bundesrat sieht ein Bedürfnis für flächendeckende Regelungen, die eine angemessene Vergütung der Kreativen sichern.

Ohne die im Gesetzentwurf vorgesehene Verbindlichkeit wäre die Durchsetzung des Systems gemeinsamer Vergütungsregeln kaum zu erreichen. Deshalb eröffnet der Gesetzentwurf auch die Möglichkeit, von einzelnen Werknutzern die Mitwirkung bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zu verlangen. Kommt es hierbei zum Streit, so sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein privates Schiedsgericht oder die Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt in München vor. Die Bundesregierung hält es allerdings auch für möglich, stattdessen den Weg in eine Schlichtung zu eröffnen und es den Parteien hierdurch zu ermöglichen, ihre Branchenkenntnis unmittelbar in das Schlichtungsgremium einzubringen.

Die Oberlandesgerichte können ohne weiteres abschließend über die gemeinsamen Vergütungsregeln entscheiden: In den spezialisierten Senaten ist urheberrechtlicher Sachverstand versammelt und in langjähriger Erfahrung geschult. Die Gerichte werden nicht gehalten sein, völlig neue Vergütungsregeln aufzustellen. Vielmehr obliegt ihnen in erster Linie eine Kontrolle des Verfahrens und des zuvor ausgehandelten Regelwerks nach Maßgabe einer in das Gesetz einzufügenden Legaldefinition der Angemessenheit (siehe die Antwort zu Nummer 2).

Die Bundesregierung hat das Konzept der gemeinsamen verbindlichen Vergütungsregeln nach Gesprächen mit den Verbänden der Verwerter und der Urheber vorgelegt und danach auch die gesetzlichen Anforderungen an die Verbände in § 36 Abs. 2 UrhG-E bestimmt. Entspricht ein Urheberverband diesen Kriterien nicht, so kann der einzelne Werknutzer die Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln verweigern. Verbände können sich ohnehin ohne Begründung dem Verfahren entziehen (§ 36 Abs. 4 UrhG-E). Im übrigen enthält § 36 Abs. 2 UrhG-E hinreichend konkrete Vorgaben.

Die Bundesregierung hält es auch für möglich, die redliche Branchenpraxis weitestgehend in den Vergütungsregeln zu erfassen. Bei aller Vielfalt des urheberrechtlichen Schaffens werden ja schon heute viele Nutzungsverhältnisse standardisiert beschrieben und abgerechnet. Das beweisen die Tarifverträge mit Arbeitnehmerurhebern und die in der Kulturwirtschaft gängigen Normverträge oder Mittelstandsempfehlungen. Mögen auch verlegte Druckwerke, gesendete Filme oder in das Internet eingestellte Webseiten höchst unterschiedlich gestaltet sein, so kann doch die Intensität der Nutzung beispielsweise über Stückzahlen, Häufigkeit und Reichweite der Ausstrahlung oder Zugriffszahlen vielfach ohne weiteres erfasst werden.

Wo die Besonderheiten der Branche es verlangen, sind pauschalisierte Vergütungssätze ebenso möglich wie es angemessen sein kann, bestimmte Nutzungsrechte unentgeltlich zu übertragen. Auch Mischkalkulationen und Quersubventionierungen können Berücksichtigung finden, soweit dies der redlichen Branchenpraxis entspricht.

Zu Nummer 8 Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 43 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 43 UrhG-E die Regelung des § 69b UrhG für alle Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verallgemeinert werden kann.

Begründung:

Der Bundesrat befürwortet eine gesetzliche Regelung des Urheberrechts in Arbeits- und Dienstverhältnissen. Es bestehen jedoch Zweifel daran, ob die vorgeschlagene weit gehende Gleichstellung von Arbeitnehmern und freien Urhebern sachgerecht ist. Für den wichtigen Bereich der Softwareentwicklung gibt es in § 69b UrhG eine Regelung, die einen grundsätzlich anderen Ansatz verfolgt, indem sie das Nutzungsrecht dem Arbeitgeber bzw. Dienst-

herrn zuweist. Dies entspricht grundsätzlich auch der Regelung in einem anderen Bereich des Schutzes geistigen Schaffens, dem Patentrecht. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Diensterfindungen. Der Entwurf lässt nicht erkennen, warum im Bereich des Urheberrechts außerhalb der Softwareentwicklung von diesen bereits bestehenden Regelungen abgewichen werden soll.

Die vorgeschlagene Regelung könnte sich aus folgenden Gründen als problematisch erweisen:

- *Die Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 1 UrhG-E ist unklar, soweit auf "Zwecke seines Betriebs" abgestellt wird. Wären danach auch solche Verwertungen zulässig, die nur mittelbar dem Betrieb zu Gute kommen, wie etwa die Vergabe von Lizenzen durch einen Rundfunksender? Der Betriebszweck kann vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn einseitig verändert werden. Soll der in der Vergangenheit vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgte Erwerb von Nutzungsrechten auch für neue Betriebszwecke gelten?*

- *Der Entwurf lässt offen, für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wird - für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder für die Dauer der Fortführung des Betriebes oder für einen anderen Zeitraum.*

- *Durch § 43 Abs. 3 UrhG-E wird für einen kleinen Teilbereich der Arbeits- und Dienstverhältnisse die Möglichkeit einer inhaltlichen Überprüfung der vertraglichen Vergütungsbestimmungen deutlich erweitert, in dem auf den Anspruch aus § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E auf angemessene Vergütung Bezug genommen wird. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Arbeitsverhältnissen enthält der Entwurf nicht. Diese Bezugnahme auf § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E führt insbesondere dort zu Problemen, wo - wie etwa bei Rundfunkanstalten - einheitliche, an die Funktion (z.B. Redakteur) anknüpfende Tarifverträge bestehen, bei denen die Vergütung unabhängig davon erfolgt, ob und ggf. in welchem Umfang Nutzungsrechte übertragen werden. Arbeitnehmer, die für ihren Arbeitgeber urheberrechtlich geschützte Leistungen erbringen, hätten die Möglichkeit, Tarifbestimmungen von den Gerichten auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen, denn die in § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E aufgestellte Vermutung ist widerleglich (§ 292 ZPO).*

Die vorgeschlagene Verallgemeinerung des in § 69b UrhG niedergelegten Regelungssystems auch auf Kreative außerhalb der Softwarebranche würde die rechtliche Stellung der Urheber schwächen. Ein unmittelbare Zuordnung der Nutzungsrechte sollte gesetzlich deshalb nur dort vorgesehen werden, wo dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint.

Im übrigen beabsichtigt die Bundesregierung nicht, die in Tarifverträgen ausgehandelte Vergütungen urheberrechtlicher Leistungen zur Disposition zu stellen. Das soll im Gesetz klargestellt werden.

Zu Nummer 9 Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 69b UrhG)

In Artikel 1 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Nach § 69b Abs. 1 UrhG ist - sofern nichts anderes vereinbart wurde - ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an den Computerprogrammen berechtigt, die von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wurden. Diese Regelung ist nach § 69b Abs. 2 UrhG auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b die Streichung des § 69b Abs. 2 UrhG vor, mit der Folge, dass die Regelung des § 69b Abs. 1 UrhG auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse künftig nicht mehr anzuwenden wäre. Ein sachlicher Grund für die beabsichtigte unterschiedliche Behandlung der Urheber von Computerprogrammen je nachdem, ob sie in einem Arbeits- oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig geworden sind, ist nicht ersichtlich. Gegen die vorgesehene Streichung des § 69b Abs. 2 UrhG spricht ferner, dass bei patentierbaren Computerprogrammen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geschaffen wurden, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistung durch den Dienstherrn besteht (§§ 40, 41 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen). Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene unterschiedliche Zuordnung der Verwertungsrechte bei urheberrechts-schutzfähigen Computerprogrammen auf der einen und bei patentierbaren Computerprogrammen auf der anderen Seite erscheint nicht sachgerecht.

Von der beabsichtigten Streichung des § 69b Abs. 2 UrhG ist daher abzusehen.

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG-E verzichtet werden kann.

Begründung:

Durch die geplante Regelung wird in bereits bestehende - und bis zu zwanzig Jahre alte - Verträge eingegriffen, deren Grundlagen rückwirkend verändert werden. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und ist für die Verwerter besonders problematisch, weil sie auf die vertragliche Vereinbarung vertraut und entsprechend kalkuliert haben.

Häufig werden auch Fälle betroffen sein, in denen die Parteien keine aktuellen Geschäftsbeziehungen mehr unterhalten, so dass mangels einer Notwendigkeit zur Rücksichtnahme die Neigung, etwaige (oder auch nur vermeintliche) Ansprüche gemäß § 32 Abs. 1 UrhG-E einzuklagen, besonders groß sein wird. Hinzu kommt, dass die Verträge, die in der Vergangenheit zwischen den Erstverwertern (z. B. Agenturen) und den Verwertern weiterer Stufen abgeschlossen wurden, die Neuregelung ebenfalls nicht berücksichtigen konnten. Da sich der Anspruch gemäß § 32 Abs. 1 UrhG-E auch gegen letztere richtet, wird es eine Fülle von schwierigen Regressprozessen zwischen den Verwertern geben.

Insgesamt ist deshalb zu erwarten, dass es gerade durch die vorgesehene Rückwirkungsregelung nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG-E zu einer erheblichen Belastung der Gerichte kommen wird.

Es ist geboten, dass auch bereits bestehende Vertragsverhältnisse mit Wirkung für Nutzungen ab Inkrafttreten des Gesetzes in die Reformüberlegungen einbezogen werden, denn wegen der langen urheberrechtlichen Schutzdauer wirken Nutzungsverträge oft über mehrere Generationen. Es wäre schwer vertretbar, unbillige Nutzungsverhältnisse über weitere Jahrzehnte ohne einen fairen Ausgleich zu zementieren. Die hiermit verbundene unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich zulässig und grundsätzlich auch tragbar: Nicht nur die Nutzer genießen verfassungsrechtlichen Schutz, sondern auch die Schöpfer des geistigen Eigentums. Die Überleitungsnorm muss insoweit einen vernünftigen Ausgleich der widerstreitenden Interessen suchen.

§ 132 UrhG-E sieht für bis zu zwanzig Jahre alte Verträge einen Vergütungsanspruch nur für künftige Nutzungshandlungen vor, also etwa für die erneute Fernsehauswertung eines Spielfilms nach Inkrafttreten des Gesetzes. Als Alternative, die sich nach Auffassung der Bundesregierung empfiehlt, wäre aber auch ein Fairnessausgleich – wie ihn etwa auch die Medienwirtschaft selbst vorgeschlagen hat - denkbar, der ein auffälliges Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung korrigiert. In derartigen Ausnahmefällen könnte dieser Anspruch sämtliche Bestandsverträge erfassen und für künftige Nutzungen korrigieren. Gleichzeitig bliebe die Masse der in den letzten beiden Jahrzehnten abgeschlossenen Verträge unangetastet.